



HESSISCHER LANDTAG

20. 05. 2025

Kleine Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Christian Rohde (AfD), Robert Lambrou (AfD) und Dimitri Schulz (AfD)**
vom 31.03.2025

Versammlungen in Hessen anlässlich des sogenannten „Al-Quds-Tag“

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit mehreren Jahren finden in Deutschland und Hessen am sogenannten „Al-Quds-Tag“ stationäre Versammlungen sowie Aufzüge statt. Hintergrund des „Al-Quds-Tages“ ist die islamische Forderung nach einer muslimischen Eroberung der Stadt Jerusalem. Immer wieder kam es bei diesen Versammlungen, an denen bisherigen Erkenntnissen zufolge fast ausschließlich Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund aus islamisch geprägten Ländern teilnehmen, zu israelfeindlichen und antisemitischen Ausfälligkeiten. In diesem Jahre fand einer der größten Aufzüge zum „Al Quds Tag“ in Frankfurt statt, wobei laut Medienberichten circa 550 Personen teilnahmen. Die Stadt Frankfurt am Main hatte im Vorfeld versucht, die Versammlung zu verbieten; allerdings wurde diese Entscheidung durch das Verwaltungsgericht Frankfurt aufgehoben.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 In welchen hessischen Städten und Gemeinden fanden am 28.03.2025 beziehungsweise 29.03.2025 Versammlungen anlässlich des „Al Quds“ Tages statt? Bitte sämtliche Versammlungen mit jeweiliger Teilnehmerzahl nennen.

Anlässlich des „Al Quds“-Tages wurde ein Aufzug mit dem Thema „Stoppt den Krieg“ am 29.03.2025 in der Zeit von 14 Uhr bis 16 Uhr in Frankfurt am Main erfasst. In der Spitze nahmen hieran 550 Personen teil. Da die Versammlungsbehörden gegenüber der Aufsichtsbehörde keine Meldepflicht haben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es noch weitere Versammlungen im Sinne der Fragestellung gab.

Frage 2 Kam es im Rahmen der Versammlung in Frankfurt am 29.03.2025 zu Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten? Bitte bejahendenfalls sämtliche Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten mit Skizzierung des Tatvorwurfs aufschlüsseln.

Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versammlung wurden nicht angezeigt.

Frage 3 Trifft es den Erkenntnissen der Landesregierung nach zu, dass auch an der „Al Quds“ Demonstration in Frankfurt fast ausschließlich Ausländer und islamisch geprägte Personen mit Migrationshintergrund teilnahmen? Die Antwort bitte anhand der hierfür herangezogenen Erkenntnisse begründen.

Bei der Versammlung in Frankfurt am Main am 29.03.2025 wurden keine Identitätsfeststellungen durchgeführt. Allgemein erfolgt auch anlasslos keine Erfassung der Religionszugehörigkeit oder des Migrationshintergrunds einzelner Versammlungsteilnehmer.

Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung auch vor dem Hintergrund der sich aus der Geschichte Deutschlands ergebenden Verantwortung gegenüber in Hessen lebenden Juden den Umstand, dass Ausländer in Deutschland an Versammlungen teilnehmen, deren israelfeindlicher und antisemitischer Tenor unübersehbar ist und entsprechend artikuliert wird?

Die Landesregierung bekämpft mit der Zivilgesellschaft alle Formen des Antisemitismus. Werden den Strafverfolgungsbehörden antisemitisch motivierte Straftaten bekannt, werden diese mit allen rechtstaatlichen Mitteln konsequent verfolgt. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Grundsätzlich gilt: Nach § 1 Abs. 1 HVersFG hat jede Person das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen zu versammeln und Versammlungen zu veranstalten. Bei Meinungsäußerungen liegen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Voraussetzungen für ein Versammlungsverbot wegen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dann vor, wenn die Grenze der Strafbarkeit überschritten wird. Nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verboten ist zum Beispiel das Verbreiten von Propagandamitteln und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§§ 86 und 86a StGB), die Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB), die Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), die Volksverhetzung (§ 130 StGB) und die Billigung von Straftaten (§ 140 StGB). Die Entscheidung, ob ein Verbot oder Beschränkungen verfügt werden, trifft die Versammlungsbehörde abhängig von den konkreten Umständen im Einzelfall.

Frage 5 Welche Personenzusammenschlüsse (Religionsgemeinschaften, politische Vereinigungen, Bündnisse, Interessensvertretungen et cetera) nahmen den Erkenntnissen der Landesregierung nach an der unter Frage 2 beschriebenen Versammlung teil oder riefen zur Teilnahme auf?

Ein Aufruf wurde im Kurznachrichtendienst „Telegram“ auf dem Kanal „Muslim-Markt-Kanal“ festgestellt.

Frage 6 Durch wen beziehungsweise durch welche Organisation wurde die Versammlung angemeldet und durch wen beziehungsweise welche Organisation wurde der Klageweg gegen das Verbot der Versammlung durch die Stadt Frankfurt am Main beschritten?

Die Versammlung wurde von einer Privatperson angemeldet; diese beschritt auch den Klageweg gegen die Verbotsverfügung.

Frage 7 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, unter Beachtung des hohen Gutes der Versammlungsfreiheit, angesichts der Forderungen des hessischen Antisemitismusbeauftragten Uwe Becker (CDU), einschlägige Gesetze so nachzuschärfen, dass offen israelfeindliche und antisemitische Versammlungen künftig verboten werden können?
Falls derartige Maßnahmen nicht geplant sind: Warum nicht?

Mit der Resolution der Justizministerkonferenz zum Schutz des israelischen Staats im November 2023 haben die Justizministerinnen und Justizminister der Länder ein deutliches Signal zum strafrechtlichen Schutz jüdischen Lebens in Deutschland gesetzt. Darin haben sie die zentrale Bedeutung des Existenzrechts Israels unmissverständlich herausgestellt und deutlich gemacht, dass die Leugnung des Existenzrechts Israels, wie sie bei Versammlungen immer wieder ausgedrückt wird, den öffentlichen Frieden gefährdet.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat auf hessische Initiative mit Beschluss vom 08.12.2023 die Bundesinnenministerin gebeten, auf eine Prüfung strafrechtlicher Änderungen bei öffentlichen Leugnungen des Existenzrechts Israels bei Versammlungen hinzuwirken.

Die IMK hat zudem – ebenfalls auf hessische Initiative hin – am 21.06.2024 das Bundesministerium des Innern und für Heimat gebeten, gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz darauf hinzuwirken, öffentliche Leugnungen oder die Verneinung des Existenzrechts Israels effektiv unter Strafe zu stellen und hierdurch Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der Ausübung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit herzustellen. Dieser Beschluss wurde durch einen Umlaufbeschluss vom 12.12.2024 zuletzt bekräftigt. Hierbei sollte insbesondere auch eine wirksamere Ausgestaltung des Straftatbestandes der Volksverhetzung (§ 130 StGB) geprüft werden. Aufgrund der Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums (BAnz AT 02.11.23 B10) vom 02.11.2023 ist das Äußern der Parole „Vom Fluss bis zum Meer“ (auf Deutsch oder in anderen Sprachen) als Erkennungszeichen der Hamas zwar verboten und stellt eine Straftat nach § 20 VereinsG sowie nach § 86a StGB dar. Die Versammlungsbehörden haben in Anknüpfung an diese Verbotsverfügung verschiedentlich Versammlungen verboten oder als Auflage die Verwendung der Parole untersagt. Die infolge der versammlungsrechtlichen Maßnahmen ange-

strengten Gerichtsverfahren haben jedoch gezeigt, dass die Frage, ob die vorgenannte Parole im Einzelfall den Tatbeständen des § 20 VereinsG oder § 86a StGB unterfällt und versammlungsrechtliche Beschränkungen trägt, – ebenso wie die materiell-rechtliche Zulässigkeit der Verbotserfügung selbst – in der Rechtsprechung und dem Schrifttum kontrovers diskutiert und unterschiedlich entschieden wird. Daher sollten öffentliche Leugnungen oder Verneinungen des Existenzrechts Israels unter Strafe gestellt und hierdurch auch Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der Ausübung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit hergestellt werden.

Die die Bundesregierung tragenden Parteien haben in ihrem Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode vereinbart:

Antisemitische Straftaten und Volksverhetzung

„(...) Wir wollen Terrorismus, Antisemitismus, Hass und Hetze noch intensiver bekämpfen und dazu insbesondere den Tatbestand der Volksverhetzung verschärfen. (...)“

Diese Bemühungen unterstützt die Landesregierung.

Wiesbaden, 13. Mai 2025

Prof. Dr. Roman Poseck